

# Amtsblatt der Stadt Wesseling

49. Jahrgang      Ausgegeben in Wesseling am 19. Dezember 2018      Nummer 21

## **9. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Transparenzgesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S.950), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende 9. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:  
Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 entfallen

§ 4 Absatz 3 wird wie folgt geändert:  
Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27-40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41-46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19-27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleich stehende Personen, wird die Steuer auf Antrag 1/4 des Steuerbetrages nach § 2 ermäßigt, jedoch nur für einen Hund.

§ 8 Absatz 5 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Steueramt“ wird durch „Bereich Kommunale Abgaben“ ersetzt.

§ 10 Satz 1 wird wie folgt geändert:  
Der Halbsatz „zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV NW S. 386/390)“ wird geändert in „zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394)“.

§ 10 Satz § 10 Absatz 1 Nr. 6 wird wie folgt geändert:  
Das Wort „Steueramt“ wird durch „Bereich Kommunale Abgaben“ ersetzt.

### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

---

## **7. Änderungssatzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV NRW S. 90), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NRW - (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV NRW S. 706/SGV NRW 2061), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV NRW S. 868), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GV NRW S. 448), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

### Artikel 1

§ 1 Abs. 1 der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsentgelten in der Stadt Wesseling (Straßenreinigungs- und Entgeltsatzung) vom 20. Dezember 2011 wird zur Konkretisierung wie folgt ergänzt:

Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten die selbständigen Gehwege, die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehene Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,5 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243) StVO.

### Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird zur Konkretisierung wie folgt geändert:

Fahrbahnen und Gehwege sind mindestens zweimal monatlich – im wesentlichen im Zwei-Wochenrhythmus und möglichst zu den Wochenenden – zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Die Reinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

§ 3 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von mindestens 1,5 m von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen zu bestreuen. In der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr (sonn- und feiertags von 09:00 bis 20:00 Uhr) gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr sowie sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

### Artikel 3

§ 4 Benutzungsentgelte (Preise) wird wie folgt ergänzt

Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen und Straßenteile entfällt, für die eine Entgeltspflicht nicht besteht, trägt die Gemeinde.

#### Artikel 4

§ 7 Abs. 3 wird zur Konkretisierung wie folgt ergänzt:

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen der Reinigung z.B. bei Betriebsstörungen, Straßenbauarbeiten, Störungen durch den ruhenden oder fließenden Verkehr oder aus anderen, von den Entsorgungsbetrieben nicht zu vertretenden Gründen entsteht kein Anspruch auf Entgelterstattung bzw. Schadensersatz.

Ist auf der gesamten Straße ein Reinigungsausfall von mehr als 10% der jährlich geschuldeten Reinigungsleistung zu verzeichnen, so kann der Entgeltspflichtige bei den Entsorgungsbetrieben eine entsprechende anteilige Erstattung des Entgelts für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum Ablauf der Klagefrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich beantragen.

#### Artikel 5

In der Anlage 1 a wird folgende Straße bzw. Straßenteilstück aufgenommen

Anton-Engels-Straße

#### Artikel 6

In der Anlage 1 c wird folgende Straße bzw. Straßenteilstück aufgenommen

Brühler Straße Haus Nr. 251 – 304

#### Artikel 7

In der Anlage 2 werden folgende Straßen ergänzt

Eduard-Welty-Weg; Engelbert-Trump-Weg; Franz-Boss-Straße; Franz-Durant-Straße; Hans-Mock-Straße; Heinrich-Nagel-Straße; Josef-Dietz-Straße; Josef-Gasten-Weg; Josef-Klein-Straße; Josef-Mathie-Weg; Karl-Hasse-Weg; Katharina-Kasper-Weg; Marianne-Andreas-Weg; Martin-Reglin-Straße; Max-Planck-Straße; Max-von-Geyr-Straße; Richard-Schmieder-Weg; Ulrich-Römer-Weg; Willi-Kreutzer-Weg

#### Artikel 8

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

---

### **3. Änderungssatzung über die Benutzung der Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek in der Stadt Wesseling**

Aufgrund des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2015 (GV NRW S. 208) und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 687), hat der Rat der Stadt Wesseling in seiner Sitzung am 11. Dezember 2018 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 5 erhält folgende Fassung:**

##### § 5

##### Entleihung, Verlängerung und Vormerkung von Medien

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises werden Medien aller Art unentgeltlich für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen.

(2) Die Leihfrist beträgt für

- a) DVDs 1 Woche,
- b) CDs, CD-ROMs, Spiele, Videospiele und Zeitschriften 2 Wochen,
- c) Bücher 4 Wochen.
- d) Bestseller 2 Wochen

In begründeten Ausnahmefällen (z. B. Vormerkungen) kann die Leihfrist verkürzt werden. Präsenzbestände (Nachschlagewerke, Informationsmittel u.ä.) werden grundsätzlich nicht ausgeliehen.

(3) Die Leihfrist kann vor Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vormerkung vorliegt. Von einer Verlängerung der Leihfrist ausgenommen sind die Spiegel-Bestseller. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Medien vorzulegen.

(4) Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden.

#### **§ 8 erhält folgende Fassung:**

##### § 8

##### Gebühren

(1) Die Benutzung der Stadtbücherei ist gebührenpflichtig. Von der Gebührenpflicht sind Schüler und Auszubildende bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ausgenommen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Stadtbücherei wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben.

(3) Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Rückgabe der Medien schriftlich angemahnt. Der Zugang dieser Mahnung ist für die Berechnung der Gebühr unerheblich, vielmehr gilt das festgelegte Leihfristende.

(4) Zwischen der 3. Mahnung und dem Versuch der Abholung liegt ein Abstand von mindestens zwei Wochen.

(5) Sofern die 3. Mahnung und der Versuch der Abholung der Medien beim Benutzer erfolglos blieben erfolgt der Ausschluss aus der Benutzerkartei.

(6) Die Gebühren aufgrund dieser Benutzungssatzung werden nach dem in der Anlage beigefügten Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Satzung ist.

(7) Die Benutzung der Schulzentralbibliothek ist für schulische Zwecke gebührenfrei.

### **§ 9 erhält folgende Fassung:**

#### § 9 Nutzung des Internet-Arbeitsplatzes

(1) Voraussetzung für die Nutzung ist der Besitz eines gültigen Benutzerausweises der Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek Wesseling.

(2) Manipulation an Einstellungen von Soft- und Hardware des Rechners führen zu dauerhaftem Ausschluss von der Nutzung.

(3) Die Verwendung eigener Datenträger ist erlaubt. Durch ein zertifiziertes Verfahren wird sichergestellt, dass nach Abmeldung alle eingebrachten Daten gelöscht werden.

(4) Die Nutzung des Internets ist kostenlos.

### **§ 12 erhält folgende Fassung:**

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

\* \* \*

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung gegen diese Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wesseling, den 12. Dezember 2018

Der Bürgermeister

gez. Erwin Esser

**Anlage zu § 8 der Satzung über die Benutzung der  
Stadtbücherei/Schulzentralbibliothek in der Stadt Wesseling**

	Erwachsener	Erwachsener	K/J
	Tarif I	Tarif II *	bis 18 Jahre
Jahresgebühr	12,00 €	6,00 €	/
Familienpass (Eheleute oder Lebensgemeinschaften mit gleichem Wohnsitz)	18,00 €	9,00 €	/
Ersatzausweis	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Fernleihe	2,50 €	2,50 €	2,50 €
Vormerkung je Medium	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ersatzhülle für CD/DVD	1,00 €	1,00 €	1,00 €
Ausdrucke s/w	0,10 €	0,10 €	0,10 €
Ausdrucke farbig	0,20 €	0,20 €	0,20 €
<u>Überschreitung der Leihfrist:</u>			
Ab dem 2. Tag der Fristüberschreitung werden folgende Gebühren fällig:			
pro Ausleihtag und pro Medium	0,20 €	0,20 €	0,20 €
plus Mahnpauschale			
für die 1. Mahnung	1,00 €	1,00 €	1,00 €
für die 2. Mahnung	2,00 €	2,00 €	2,00 €
für die 3. Mahnung	5,00 €	5,00 €	5,00 €

Nach erfolgloser 3. Mahnung wird versucht, die Medien beim Benutzer abzuholen. Zusätzlich wird für die Abholung eine Gebühr von 20,00 € erhoben.

\*Der Tarif II gilt für Schüler und Schülerinnen über 18 Jahre, Auszubildende, Studierende bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, Sozialdienstleistende (FSJ), Empfänger sozialer Leistungen sowie Inhaber und Inhaberinnen der Ehrenamtskarte des Landes NRW.

---